

## **Archivordnung**

### **des Geowissenschaftlichen Archivs Freiberg des Staatlichen Geologischen Dienstes (SGD) im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**

#### **Vorbemerkung**

Das Geowissenschaftliche Archiv (Geoarchiv) des SGD dient der Erfassung, dem Nachweis und der Bereitstellung von nicht publizierten (unveröffentlichten) geowissenschaftlichen Daten und Dokumenten.

Es werden dabei alle erreichbaren Daten und Dokumente erfasst, die wesentliche Grundlagen für die geowissenschaftliche Arbeit darstellen. Dies sind z.B. Bohrungsdokumentationen, Gutachten, Berichte, wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten, Ergebnisse aus Feldaufnahmen, Stellungnahmen, Analysen und Messergebnisse, Kartierungsunterlagen und Karten, Pläne, Profile, Fotos und andere Arbeitsunterlagen in analoger oder digitaler Form. Die Unterlagen geben Auskunft über die Beschaffenheit des geologischen Untergrundes. Sie veralten nicht und werden daher auf unbestimmte Zeit im Archiv aufbewahrt.

Der Nachweis, die Erschließung und die Bereitstellung dieser Unterlagen sind von zentraler Bedeutung für den SGD, für Wirtschaftsunternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen sowie für Fach- und Verwaltungsbehörden, Vereine, Verbände und Privatpersonen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Bestandsbildung und -ergänzung
- 4 Bestandserschließung
- 5 Nutzung und Datenherausgabe
- 6 Schlussbestimmungen

#### **1 Geltungs- und Anwendungsbereich**

Diese Archivordnung gilt räumlich für das Geoarchiv des SGD Sachsen mit seinem Archivbereich in Freiberg, Halsbrücker Str. 31a.

Diese Archivordnung gilt für die Erfassung, den Nachweis und die Bereitstellung des nicht publizierten geowissenschaftlichen Materials des LfULG, soweit kein Schriftgut im Sinne der Registraturordnung vorliegt. Es gilt weiterhin für nicht publizierte geowissenschaftlich relevante Materialien, die das LfULG von externen Dritten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen oder auf freiwilliger Basis zum Zweck der geowissenschaftlichen Landesaufnahme erhält. Archivstücke im Sinne dieser Archivordnung sind alle nicht publizierten Arbeitsunterlagen, die in analoger oder digitaler Form vorliegen.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Archivordnung sind:

- LagerstG: Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) in der Fassung der Veröffentlichung im BGBl. III 750-1, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)
- LagerstDV: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14.12.1934 in der Fassung der Veröffentlichung im BGBl. III 750-1-1
- LgstGZuVO: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 19. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 559), geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 2008 (SächsGVBlS. 435)
- SächsUIG: Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006, (GVBl. Nr. 7 vom 30.06.2006 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl S. 198)
- SächsGDIG: Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl.S 507)
- SächsDSDG: Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199)
- SächsKrWBodSchG: Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S.198)

## **3 Bestandsbildung und -ergänzung**

Alle unveröffentlichten fachbezogenen analogen und digitalen Dokumente und Daten sind durch die Bediensteten des SGD nach Abschluss der operativen dienstlichen Nutzung dem Geoarchiv unaufgefordert und zeitnah zu übergeben.

Zur Archivierung werden nur Dokumente angenommen, die eine Bedeutung für die geowissenschaftlichen Belange des Freistaates Sachsen besitzen.

Digitale geowissenschaftliche Daten (z.B. Bohrungsdaten, Analysenergebnisse, geophysikalische Daten, Dokumente, Karten), die im Rahmen von Werk- oder FuE-Verträgen mit Dritten erzeugt werden, sind dem Geoarchiv so zu übergeben, dass sie in die entsprechenden Fachdatenbanken integriert werden können. Details zur Umsetzung dieser Anforderung werden in diesbezüglichen Dienstanweisungen geregelt.

## **4 Bestandserschließung**

Die analogen Archivstücke und die digitalen Daten und Dokumente werden durch die Mitarbeiter des Geoarchivs nach entsprechenden Vorgaben geordnet, erfasst, erschlossen, magaziniert bzw. in Fachdatenbanken gespeichert und eingepflegt.

Nachweisdaten von Dokumenten werden über den WebOPAC des SMUL-Bibliotheksverbundes im Intranet und im Internet verfügbar gemacht.

Die Nachweisdaten der in der Aufschlusdatenbank erfassten Aufschlüsse sind über eine im Internet verfügbare interaktive Karte zugänglich.

## **5 Nutzung und Datenherausgabe**

Die Nutzung der nicht proaktiv bereitgestellten Bestände des Geoarchivs und die Datenherausgabe sind in der Nutzungsordnung geregelt. Diese ist der Archivordnung als Anlage 1 beigefügt.

## **6 In-Kraft-Treten**

Die Archivordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Freiberg, 18.02.2020



Dr. F. Fischer

Leiter des Staatlichen Geologischen Dienstes Sachsen (Abt. 10 im LfULG)

Anlage 1: Nutzungsordnung des Geoarchivs des SGD im LfULG einschließlich Nutzungsantrag